**MOTION** von Renata Huonker (Grüne, Zürich) und Christoph Schürch

(SP, Winterthur)

betreffend Aufenthaltsrechten von Ex-Ehepartnerinnen und -partnern von

Schweizerbürgern und -bürgerinnen sowie von Gogo -Tänzerinnen

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass Personen, die nicht unter die Zwangsmassnahmen fallen, aber illegal anwesend sind, weil sie eines früher vorhandenen Aufenthaltsrechtes verlustig gegangen sind, einen gesetzlichen Status für den Aufenthalt erhalten.

## Es betrifft dies:

- a) Migrantinnen und Migranten und deren Kinder ab 15 Jahren, die ihre Aufenthaltsbewilligung "B" durch Trennung, Scheidung oder Tod des Ehemannes, resp. der Ehefrau nach kurzer Zeit verlieren
- b) Gogo-Tänzerinnen mit befristetem Arbeitsverhältnis sowie Hausangestellte, die infolge Krankheit oder Entlassung ihre Aufenthaltsbewilligung verlieren.

Im Falle eines Verfahrens, in dem sie als Klägerinnen oder Zeuginnen auftreten, ist den Frauen ein Aufenthaltsrecht "B" zu gewähren.

Renata Huonker Christoph Schürch

## Begründung:

Bekanntlich war der Druck der Exekutiven von Stadt und Kanton Zürich ein starker Auslöser für die Ausarbeitung der Zwangsmassnahmen. Als Mittel zur Bekämpfung des Drogendeals waren sie einer Mehrheit der Abstimmenden trotz grosser rechtsstaatlicher Bedenken recht. Nun gilt es aber die in der Motion genannten Personen vor der Anwendung der Zwangsmassnahmen zu schützen und auch an ihre Sicherheit zu denken.

Es sind Personen, die im Besitz von Aufenthaltsbewilligungen waren. Diese sind aber an das Bürgerrecht des Partners, resp. der Partnerin oder an die Arbeitsbewilligung geknüpft. Somit fallen diese Frauen oder Männer bei Verlust der Ehe, resp. Trennung oder Verlust der Arbeit quasi administrativ unter die illegal Anwesenden - eine zweifelsohne stossende Tatsache.

Sie verunmöglicht ausserdem den Frauen im Fall von Frauenhandel und Prostitution - sei es unter dem Deckmantel des Eheschlusses oder anderweitig - als Klägerinnen oder Zeuginnen vor Gericht aufzutreten, weil sie das Land verlassen müssen. Aus Gründen der Gerechtigkeit, aber auch um die Arbeit der Gerichte und Vollzugsorgane zu erleichtern, ist diesen Frauen ein von der Arbeitsbewilligung oder der Ehe unabhängiges Aufenthaltsrecht zu gewähren. Deshalb ist ihnen im Fall eines Verfahrens, in dem sie als Klägerinnen oder Zeuginnen auftreten, ein Sicherheit bietendes Aufenthaltsrecht zu gewähren.